

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

### Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

#### 1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2016

Termin: 17. August 2016

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
  2. Steuerrichtlinien
  3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -
  5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **12 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

### **Bearbeitungshinweise:**

Die Klausur besteht aus insgesamt drei Teilen aus den Bereichen

- Körperschaftsteuer
- Abgabenordnung
- Umwandlungssteuerrecht

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

## **Teil I Körperschaftsteuer (50 Punkte)**

### **Allgemeiner Sachverhalt**

Die City Bau GmbH betreibt ein Bauunternehmen. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg. Das Stammkapital der in 2005 gegründeten Gesellschaft beträgt 500.000 € und ist voll eingezahlt. Geschäftsführender Gesellschafter der City Bau GmbH ist Bill Bau. Er hält 100 % der Anteile. Die Anteile gehören zu seinem Privatvermögen. Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die City Bau GmbH als kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB eingestuft.

Gewinnausschüttungen wurden für 2014 nicht beschlossen und sind auch für 2015 nicht geplant.

Für die Wirtschaftsjahre bis einschließlich 2014 wurden jeweils nur Handelsbilanzen erstellt. Abweichende Steuerbilanzen waren mangels anderweitiger steuerrechtlicher Beurteilung nicht notwendig. Aus den Konten des betrieblichen Rechnungswesens ergibt sich ein vorläufiger Jahresüberschuss von 200.000 € („Alle Bereiche“). Steuerlich abweichende Ansätze oder Bewertungen haben sich – vorbehaltlich der Würdigungen der Einzelsachverhalte – bisher nicht ergeben. Im Falle etwaig erforderlich werdender abweichender steuerlicher Beurteilungen ist beabsichtigt, eine gesonderte Steuerbilanz gem. § 60 Abs. 2 Satz 2 EStDV aufzustellen.

Die aufgrund Ihrer Beurteilung ggf. noch erforderlichen Korrekturen im handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Abschluss werden nach Begutachtung der folgenden Teilsachverhalte durch die City Bau GmbH berücksichtigt.

Die City Bau GmbH führt mit den Erlösen aus dem Bauunternehmen nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze aus.

Ausgehend von den Konten der Buchführung sind für die Erstellung der Körperschaftsteuererklärung und der Gewerbesteuererklärung 2015 die folgenden Teilsachverhalte noch zu überprüfen.

Tag der Bilanzaufstellung ist der 31.03.2016.

### **Aufgaben:**

- Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte handelsrechtlich und steuerrechtlich zu behandeln sind. Geben Sie Buchungsempfehlungen für die für die Erstellung der Handelsbilanz und ggf. Steuerbilanz zum 31.12.2015 noch erforderlichen Buchungssätze (ggf. Korrekturbuchungssätze). Beachten Sie dabei die Hinweise zu den Buchungskreisen.
- Ermitteln Sie unter Berücksichtigung der Besteuerungsmerkmale den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der City Bau GmbH für das Jahr 2015, indem Sie ausgehend vom vorläufigen Jahresüberschuss die Gewinnauswirkungen nach der GuV-Methode darstellen.
- Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen für das Jahr 2015 der City Bau GmbH; gehen Sie dabei auf etwaige außerbilanzielle Hinzu- und Abrechnungen ein.
- Stellen Sie die Korrekturen wegen Organschaft bei der City Bau GmbH für das Jahr 2015 dar.

- Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen und den der Gewerbesteuererklärung der Organgesellschaft T-GmbH zugrunde zu legenden Gewerbeertrag für 2015.

Soweit sich aus dem Sachverhalt Auswirkungen für die Jahre 2015 und 2016 auf

- die der Einkommensteuer und Gewerbesteuer des Gesellschafters der City Bau GmbH, Bill Bau, zugrunde zu legenden Besteuerungsmerkmale,
- die der Einkommensteuer der Gesellschafterin der T-GmbH, Tina Turm, zugrunde zu legenden Einnahmen,
- das steuerliche Einlagekonto der City Bau GmbH und der T-GmbH

ergeben, sind diese ebenfalls darzustellen.

### **Hinweise:**

- Die Buchhaltung ist so eingerichtet, dass für Buchungen, die handelsrechtlich und steuerrechtlich identisch sind, der Buchungskreis „Alle Bereiche“ anzusprechen ist. Im Falle vom Handelsrecht abweichender steuerrechtlicher Buchungen ist jeweils in den besonderen Buchungskreisen „Nur Handelsrecht“ und/oder „Nur Steuerrecht“ zu buchen.
- In der Handelsbilanz soll ein möglichst hohes Eigenkapital ausgewiesen werden.
- Das steuerliche Ergebnis soll möglichst niedrig ausfallen.
- Bei sämtlichen aufgeführten Betrieben stimmt das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr überein.
- Cent-Beträge können auf volle Euro abgerundet werden.
- Die Ertragsteuerbelastung beträgt 30 % (15 % Körperschaftsteuer, 15 % Gewerbesteuer).
- Für das Jahr 2015 liegen bei der City Bau GmbH und bei der T-GmbH, sofern sich aus den Einzelsachverhalten nichts anderes ergibt, keine Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags vor.
- Steuervorauszahlungen sind nicht geleistet worden.
- Steuerrückstellungen sind bisher für das Jahr 2015 nicht gebucht worden. Soweit erforderlich, sind sie noch zu buchen.
- Latente Steuern sind nicht zu berechnen.
- Auf Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen.
- Laut Gesellschaftsvertrag ist der Gesellschafter im Falle von verdeckten Gewinnausschüttungen verpflichtet, der Gesellschaft umgehend die dafür fällige Kapitalertragsteuer zu ersetzen.
- Sämtliche genannten Gesellschafter haben am 31.03.2016 noch keine Einkommensteuererklärungen 2015 abgegeben.

## **1. VIP-Logen**

Für die Heimspiele des lokalen Fußballvereins hat die City Bau GmbH das Recht, eine VIP-Loge mit vier Sitzplätzen im Stadion als Sponsor gegen Entgelt zu nutzen. Der Fußballverein hat die Vermarktung der Heimspiele der Sportwerbe GmbH überlassen. Neben der Überlassung der VIP-Logen werden auch Werbeleistungen (Bandenwerbung und Werbung im Vereinsmagazin) erbracht und Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer bewirtet.

Die Sportwerbe GmbH hat mit der City Bau GmbH für die Maßnahmen ein Gesamtpaket vereinbart und für die 10 Heimspiele im Jahr 2015 am 01.07.2015 insgesamt 5.000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der angemessene Rechnungsbetrag entfällt zu 40 % auf Werbung, zu 30 % auf Bewirtung und zu 30 % auf Geschenke (z. B. Eintrittskarten).

Zu den Spielen waren jeweils zwei Geschäftsfreunde und zwei Arbeitnehmer (wechselnde Personen) eingeladen und erschienen. Mit den Einladungen bezweckte die GmbH die Vorbereitung geschäftlicher Kontakte, außerdem wollte sie sich geschäftsfördernd präsentieren. Auf der Rückseite der Rechnung wurden Anlass und Teilnehmer der Bewirtung vermerkt.

Der Betrag von 5.950 € wurde am 15.07.2015 vom betrieblichen Bankkonto überwiesen und wie folgt gebucht:

Werbekosten	5.000 €			
Vorsteuer	950 €	an	Bank	5.950 €

## **2. Österreichische Tochtergesellschaft**

Die City Bau GmbH ist zu 100 % an der österreichischen Baustoffgroßhändlerin Stein GmbH beteiligt. Im Jahr 2015 lieferte die Stein GmbH an ihre deutsche Muttergesellschaft Klinkersteine für insgesamt 100.000 € (einschließlich Frachtkosten).

Gebucht wurde (umsatzsteuerlich korrekt):

Innergemeinschaftliche Erwerbe (Wareneinkauf)	100.000 €			
Vorsteuer	19.000 €	an	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100.000 €
			Umsatzsteuer	19.000 €

Die Klinkersteine sind zum Bilanzstichtag verkauft.

Aufgrund einer durchgeführten Marktpreisanalyse nach der Preisvergleichsmethode wurde festgestellt, dass für die Lieferungen zu hohe Preise vereinbart wurden. Als angemessener Fremdvergleichspreis sind lediglich 75.000 € netto anzusehen. Der Ertragswert der Stein GmbH hat sich durch die überhöhten Verkaufspreise nicht nachhaltig erhöht.

### **3. Garage**

Der Gesellschafter Bill Bau hat im Jahr 2015 auf seinem Wohngrundstück in Magdeburg eine Garage von der City Bau GmbH errichten lassen. Folgende Kosten hat die City Bau GmbH in diesem Zusammenhang getragen und als Aufwand erfasst:

Materialkosten (einschl. Gemeinkosten)	7.000 €
Fertigungskosten (einschl. Gemeinkosten)	8.000 €
Verwaltungs- und Vertriebskosten	1.000 €

Die für die angefallenen Kosten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wurde korrekt als Vorsteuer abgezogen und entsprechend gebucht. Einkaufspreise für derartige Garagen liegen nicht vor.

Eine Weiterbelastung des Gesellschafters ist nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt.

Gegenüber einem fremden Dritten hätte die City Bau GmbH für eine derartige Garage 23.800 € (einschl. 19 % Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

### **4. Beteiligung an der T-GmbH**

Die City Bau GmbH hält seit zwei Jahren 95 % der Anteile am Stammkapital der ebenfalls in Magdeburg ansässigen T-GmbH, die einen Baustoffhandel betreibt. 5 % der Anteile hält Tina Turm im Privatvermögen. Sie ist für die T-GmbH nicht beruflich tätig. Aufgrund eines handelsrechtlich und steuerlich wirksamen Gewinnabführungsvertrages sowie der finanziellen Eingliederung der T-GmbH in die City Bau GmbH sind die Voraussetzungen für ein körperschaftsteuerlich (und gewerbesteuerlich) anzuerkennendes Organschaftsverhältnis i. S. d. §§ 14 und 17 KStG gegeben. Im Jahresüberschuss der City Bau GmbH ist ein Erlös aus Gewinnabführung der T-GmbH i. H. v. 50.000 € enthalten, für die eine Forderung gegen verbundene Unternehmen aktiviert wurde.

Die T-GmbH hat zum 31.12.2015 folgende – gekürzt dargestellte – Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	100.000 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag (nur Körperschaftsteuer)	1.500 €
Ausgleichszahlung Minderheitsgesellschafterin	8.500 €
Aufwand aus Gewinnabführung (§ 277 Abs. 3 Satz 2 HGB)	50.000 €
Jahresüberschuss	40.000 €
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0 €
Einstellungen in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB)	40.000 €
Bilanzgewinn	0 €

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist nicht durch Einnahmen oder Ausgaben, die für die Einkommensermittlung relevant sein könnten, beeinflusst worden. Da die T-GmbH eine größere, wirtschaftlich sinnvolle Investition plant, sollen ihr dafür (in Übereinstimmung mit dem Gewinnabführungsvertrag) 40.000 € belassen werden. Der Betrag wurde in eine freie Rücklage (= andere Gewinnrücklage gem. § 272 Abs. 3 HGB) eingestellt. Der übrige Jahresüberschuss ist – mit Ausnahme der

an die Minderheitsgesellschafterin zu zahlenden Ausgleichszahlung – an die City Bau GmbH abzuführen (Aufwand gem. § 277 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Die Minderheitsgesellschafterin hat Anspruch auf eine jährliche Ausgleichszahlung von 8.500 € als Dividende einschließlich Kapitalertragsteuer. Zum 31.12.2015 wurde dafür eine sonstige Verbindlichkeit (Ausschüttungsverpflichtung) in der Bilanz der T-GmbH ausgewiesen (Aufwand i. S. d. § 277 Abs. 3 Satz 2 HGB, § 158 Abs. 2 AktG analog). Der entsprechende Auszahlungsbetrag wurde am 10.03.2016 unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer an Tina Turm überwiesen. Unter der Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ wird die Körperschaftsteuer 2015 ausgewiesen, für die mangels Vorauszahlungen eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

## **Teil II Abgabenordnung (20 Punkte)**

### **Sachverhalt**

Die alleinstehende, konfessionslose Maria Müller (MM) verstarb am 25.06.2016. Ihr letzter Wohnsitz befand sich in Hannover. Sie hinterlässt ein beträchtliches Vermögen. Gesetzlicher Alleinerbe ist ihr Sohn Axel Müller (AM), der ebenfalls in Hannover wohnt. Ein Testament liegt nicht vor. Über die genaueren Vermögensverhältnisse seiner Mutter erfuhr AM erst durch einen Hinweis eines Mitarbeiters der A-Bank am 16.07.2016. Das Vermögen beträgt eine Million Euro und besteht aus Aktien und Sparguthaben, welches von der A-Bank in Hannover verwaltet wird. Nachdem der A-Bank der Todesfall am 13.07.2016 bekannt wurde, zeigte sie am 17.07.2016 die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens von MM dem für Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt Hannover-Mitte an. Daraufhin forderte der zuständige Bearbeiter der Erbschaftsteuerstelle eine Erbschaftsteuererklärung von AM mit Frist zum 30.08.2016 an und erstellte eine Kontrollmitteilung an das für die Einkommensteuer der MM zuständige Finanzamt Hannover-Nord. Der für die Einkommensteuer der MM zuständige Bearbeiter stellt bei Sichtung der Einkommensteuerakte fest, dass MM dieses Vermögen mit ihren erklärten Einkünften nicht erzielen kann. Nach intensiven Ermittlungen stellt er fest, dass MM in den Jahren 2004 bis 2008 ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen nur unvollständig erklärt hat. Vorsätzlich hat sie 50.000 € Einnahmen jährlich nicht angegeben. AM weiß nichts davon. MM hat ihre unvollständigen Einkommensteuererklärungen immer im März des folgenden Jahres abgegeben. Die darauf beruhenden Bescheide über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag 2004 bis 2008 sind jeweils am 10.05. des Folgejahres zur Post gegeben worden und sind formell und materiell bestandskräftig. Die Abschlusszahlungen wurden bei Fälligkeit fristgerecht entrichtet. Pro Jahr ergibt sich für die nicht erklärten Einkünfte eine steuerliche Auswirkung von 20.000 € Einkommensteuer und 1.100 € Solidaritätszuschlag. Soweit die Bescheide geändert werden können, werden die Änderungsbescheide am 05.10.2016 vom Finanzamt Hannover-Nord zur Post gegeben und die Nachzahlungen am Fälligkeitstag entrichtet.

### **Aufgabe:**

Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie der Sachverhalt für MM und AM steuerrechtlich zu behandeln ist. Gehen Sie dabei auf folgende Punkte ein:

- Zulässigkeit der Mitteilungen der A-Bank und des Finanzamts Hannover-Mitte
- Rechtsstellung des AM in den Steuerschuldverhältnissen
- Änderung der Bescheide Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
- Verzinsung der Nachzahlungen zur Einkommensteuer und zum Solidaritätszuschlag

### **Abwandlung 1:**

AM erfährt unmittelbar nach dem Tod seiner Mutter von den von ihr nicht versteuerten Einkünften. Das Wohnsitzfinanzamt ist darüber noch nicht informiert worden.

### **Aufgabe:**

Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie diese Abwandlung für AM steuerrechtlich zu behandeln ist. Gehen Sie dabei nur auf die ihm für die Einkommensteuer seiner Mutter obliegenden Pflichten ein.

### **Abwandlung 2:**

AM hat (eigene) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Jahre 2008 bis 2015 erzielt und vorsätzlich nicht erklärt. Ihn plagt seit längerer Zeit ein schlechtes Gewissen und er möchte „reinen Tisch“ machen.

Die demgemäß unrichtigen Bescheide über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag 2008 bis 2015 sind jeweils am 10.05. des Folgejahres zur Post gegeben worden und sind formell und materiell bestandskräftig. Die Abschlusszahlungen wurden bei Fälligkeit fristgerecht entrichtet. Pro Jahr ergibt sich für die nicht erklärten Einkünfte eine steuerliche Auswirkung von 2.000 € Einkommensteuer und 110 € Solidaritätszuschlag.

### **Aufgabe:**

Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie diese Abwandlung für AM steuerrechtlich zu behandeln ist. Gehen Sie dabei nur auf die von ihm zu ergreifenden Maßnahmen ein.

### **Hinweise:**

- Gehen Sie aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass es sich bei sämtlichen angegebenen Daten um Wochentage handelt.
- Lösen und begründen Sie die Aufgaben nach der aktuellen Fassung der Abgabenordnung. § 2 StGB ist somit bei der Prüfung außer Acht zu lassen.
- Ab dem Jahr 2009 unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer.

### Teil III Umwandlungssteuerrecht (30 Punkte)

#### Sachverhalt 1 (23 Punkte):

Der buchführungspflichtige Kaufmann Fritz Müller, geboren am 01.07.1956, betreibt in Berlin in gemieteten Räumen einen Herstellungsbetrieb für EDV-Zubehör in der Rechtsform eines Einzelunternehmers. Er möchte seinen Betrieb durch rückwirkende Einbringung zum 01.01.2016 künftig in der Rechtsform einer GmbH fortführen. Seine Firma ist unter dem Namen Fritz Müller e. K. im Handelsregister eingetragen.

Das Stammkapital der neu zu gründenden M-GmbH soll 100.000 € betragen.

Folgende – vereinfacht dargestellte – Handelsbilanz liegt dem Vorgang zugrunde:

#### Bilanz zum 31.12.2015

Technische Anlagen und Maschinen	200.000 €	Eigenkapital	100.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	300.000 €	Verbindlichkeiten	500.000 €
Umlaufvermögen	100.000 €		
	<u>600.000 €</u>		<u>600.000 €</u>

In der Zeit vom 01.01.2016 bis 10.06.2016 wurden insgesamt 15.000 € Privatentnahmen (Barentnahmen) gebucht.

Für die zum Betriebsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter ergeben sich folgende stille Reserven:

- Firmenwert 100.000 €
- Technische Anlagen und Maschinen 20.000 €
- Betriebs- und Geschäftsausstattung 30.000 €

Die Anmeldung der Umwandlung beim Registergericht erfolgte am 10.06.2016.

### **Aufgaben:**

1. Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie der Sachverhalt handelsrechtlich und steuerrechtlich zu behandeln ist. Prüfen Sie dabei insbesondere die sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Umwandlungsgesetzes und des Umwandlungssteuergesetzes.
2. Herr Müller wünscht die Buchwertfortführung. Erstellen Sie dafür die Eröffnungsbilanz für die M-GmbH zum maßgebenden Umwandlungsstichtag und ermitteln Sie den für Fritz Müller entstehenden Veräußerungsgewinn.
3. Abwandlung: Fritz Müller wünscht, das Vermögen der M-GmbH möglichst hoch auszuweisen. Erstellen Sie dafür für die M-GmbH die Eröffnungsbilanz zum maßgebenden Umwandlungsstichtag und ermitteln Sie den für Fritz Müller entstehenden Veräußerungsgewinn.
4. Nehmen Sie Stellung zu den umsatzsteuerlichen Folgen aus dem Einbringungsvorgang.

### **Hinweise:**

- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Soweit Kapitalbeträge das gezeichnete Kapital übersteigen, sollen sie der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zugeführt werden.
- Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, liegen nicht vor, so dass eine abweichende Steuerbilanz nicht aufzustellen war bzw. ist.
- Hans Müller hat vorher noch keine Betriebe veräußert.

### **Sachverhalt 2 (7 Punkte):**

Der buchführungspflichtige Kaufmann Josef Altmann betreibt eine Spedition in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Seine Firma ist mit seinem Namen und dem Zusatz e. K. im Handelsregister eingetragen. Im Zuge der Umstrukturierung seines Unternehmens überträgt Josef Altmann am 01.05.2016 seine Beteiligung von 3 % an der Frachtgut GmbH auf die neu gegründete A-GmbH, die eine internationale Spedition betreiben soll. Altmann wird zu 10 % am Stammkapital von 4.500.000 € beteiligt; seine Einlageverpflichtung beträgt 450.000 €.

Nach dem Ergebnis einer aktuellen Unternehmensbewertung nach IDW S 1 hat die Frachtgut GmbH einen Wert von 15.000.000 €.

Die Beteiligung an der Frachtgut GmbH hat Josef Altmann am 01.09.2013 für 50.000 € erworben. Sie gehörte bisher zum Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens. Der Buchwert zum Zeitpunkt der Übertragung auf die A-GmbH betrug 50.000 €.

**Aufgaben:**

- Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie der Sachverhalt bei der A-GmbH und bei Josef Altmann steuerrechtlich zu behandeln ist.
- Geben Sie die für die Buchführung des Einzelunternehmens des Josef Altmann erforderlichen Buchungssätze an.
- Nehmen Sie Stellung zu den umsatzsteuerlichen Folgen aus dem Einbringungsvorgang.

**Hinweise:**

- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, liegen nicht vor, so dass eine abweichende Steuerbilanz nicht aufzustellen war bzw. ist.
- Die Stimmrechte verteilen sich bei beiden Gesellschaften nach den Geschäftsanteilen.